

Aspekt	Bisher	Aktuell
Bezeichnung	Unterscheidung: Lese-Rechtschreib-Schwäche Lese-Rechtschreib-Störung	Einheitlich: Lese-Rechtschreib-Störung
Formen	Nur Kombiniert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Isolierte Lese-Störung</li> <li>• Isolierte Rechtschreib-Störung</li> <li>• Lese-Rechtschreib-Störung</li> </ul>
Maßnahmen	Unpräzise Mischung verschiedener Maßnahmen	Präzise Unterscheidung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuelle Unterstützung</li> <li>• Nachteilsausgleich</li> <li>• Notenschutz</li> </ul>
Feststellung der Betroffenheit	Lese-Rechtschreib-Störung: KJP-Gutachten Lese-Rechtschreib-Schwäche: Schulpsychologische Feststellung ausreichend	Schulpsychologische Stellungnahme ausreichend und notwendig
Verfahren	Keine formellen Anforderungen	Schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen SchülerInnen an die Schulleitung, mit Vorlage der schulpsychologischen Stellungnahme
Zuständigkeit	Genehmigung der Sonderregelung durch Schulleitung	Entscheidung der Schulleitung über Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
Gültigkeitsdauer	LR-Schwäche: bis zu zwei Jahre LR-Störung: nach Übertritt in weiterführende Schule unbegrenzt	Keine Vorgabe, freie Empfehlung des Schulpsychologen, Festlegung durch Schulleitung
Schulwechsel	Im Rahmen der Gültigkeitsdauer keine erneute Überprüfung notwendig	Ende der Gültigkeit mit Schulwechsel, Überprüfung und Festlegung durch neue Schule (ggf. Veränderung möglich)
Zeugnisbemerkung	Zuletzt: Einheitliche Bemerkung ohne Benennung eines Grundes und keine Erwähnung von Nachteilsausgleichmaßnahmen	Differenzierte Bemerkung über Anwendung von Notenschutz, keine Benennung eines Grundes und von Nachteilsausgleichmaßnahmen